

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Anzeiger

erschient jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1,55 durch die Post Mk. 1,82 frei in's Haus.

Inserate nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Rußdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erzbach, Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Tirschheim, Ruhlschnappel, Grumbach, St. Ggndien, Hüttengrund u. s. w.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 278.

Mittwoch, den 30. November 1904.

54. Jahrgang

Bekanntmachung.

Zufolge Ministerial-Berordnung vom 1. Oktober 1904 findet

am 1. Dezember a. c.

eine Viehzählung statt.

Für jede viehbesitzende Haushaltung wird eine Zählkarte spätestens bis zum 29. d. Mts. aufgestellt werden, welche genau nach dem Bordrucke auszufüllen ist und nach dem 1. Dezember durch Beamte der hiesigen Gemeinde abgeholt wird.

Die von den Besitzern gewünschten Auskünfte sind bereitwilligst und gewissenhaft zu erteilen.
Gersdorf Bez. Gch., am 23. November 1904.

Der Gemeindevorstand.
Göhler.

Sächsischer Landtag.

Dresden, 28. November.

In der **Ersten Kammer** eröffnete die erste Präliminarrsion der Vorsitzende der Einweisungskommission, Wirkl. Geheimrat Dr. Graf v. Könneritz um halb 7 Uhr abends mit einer Ansprache, die von den Anwesenden stehend angehört wurde. Darauf teilte Dr. Graf v. Könneritz mit, daß er vom Könige wiederum zum Präsidenten der Ersten Kammer ernannt worden sei. Hierauf erfolgte die feierliche Verpflichtung der neu in die Kammer eintretenden Herren, des Rittergutsbesizers v. Bergdorf-Großmellau und des Geh. Finanzrats A. D. Fend.

In der **Zweiten Kammer** eröffnete die erste Präliminarrsion um 6 Uhr der Vorsitzende der Einweisungskommission, Geh. Hofrat Dr. Mehnert, in Anwesenheit sämtlicher angemeindeter Kammermitglieder mit folgender Ansprache, welche die Versammelten stehend anhörrten:

In kurzer Zeit sind wir abermals zu einer außerordentlichen Tagung zusammenberufen worden, aus Anlaß des Beimganges des erlauchtesten Trägers der Berliner Krönungskrone. Sächsischer als wir beim Auseinandergehen im Mai dieses Jahres abhien, hat das Allmächtige Maßgeschick dem Leben König Georgs ein Ziel gesetzt. Es ist hier nicht der Ort, ausführlich alles dessen zu gedenken was König Georg für uns, sein Sächseland und Volk, was er für unser deutsches Vaterland gewirkt und gethan hat. Wir haben ihn, den ruhmvollen Führer unserer Sächsen in großer Vergangenheit, in langer, geleiteter Friedensarbeit in der Mitte unserer Ständeverammlung kennen, verehren und lieben gelernt. Wir haben in ihm allezeit das Vorbild strengster, gewissenhafter und niemals ermüdender eifriger Pflichterfüllung und einer alles durchdringenden Liebe zu unserm Sächseland. Und dieselben hervorragenden Charaktereigenschaften sind die Grundzüge seines Lebens geblieben, als er am Abend seines Lebens die Krone auf sich nehmen mußte.

Unserm Sächseland ist der Heimgegangene edle Fürst allezeit ein weiser und milder Herrscher gewesen, der allen seinen Landeskindern die gleiche aufopfernde Treue entgegenbrachte. — Ein Jorger der Weisheit jederden Berufs und Standes, ein Führer der Wissenschaften und Künste, in Wahrheit ein Vater des Vaterlandes! Seine Sittensorg und Glaubensstärke, seine Wahrhaftigkeit und Geduld, seine gerechtfertigten Feindeshaß, seine schlichte Bescheidenheit, die jeden zermürdeten Mann wie jeden aufgewöhnten Mann ablebte, seine Denkschwermut und Güte, seine wahrhaft königliche Denkschwermut haben dem Heimgegangenen Her in den letzten Jahren ein Denkmal, dauernder als Erz, für alle Zeiten errichtet. So mancher hat dem toten Fürsten die volle Anerkennung nicht verweigert, die er dem Lebenden nicht gewähren zu können vermeinte.

Ich selbst habe wiederholt aus seinem Munde hören dürfen, wie König Georg mit allen Fasern seines Herzens, mit begeisterten Hirn und mit glühender Liebe das Sächseland umfaßte, wie es für ihn von früh bis in die finstere Nacht nur das eine gab, seinem Volk zu dienen, — wie er es war, der als einer der ersten den vor Jahren eingetretenen Niedergang des sächsischen Landes wie unserer Steuerfinanzen vorausahnd und gleichzeitig mit schmerzlichen, durchdringenden Geistes die Mittel für eine Gesundung erwarb, — wie es ihm in den letzten Jahren seiner Regierung eine wahrhafte und herzliche Freude gewesen ist, die Zeichen der eintretenden Besserung zu beobachten und die Beweise zu erhalten, daß unser Sächseland bald wieder zur alten Kraft und Blüte gelangen werde. Zerküßter, inniger Dank folgt ihm, dem vereinigten Monarchen, in die Brust seiner Väter nach! Sein Andenken wird in diesem Saale wie im ganzen Vaterlande geweiht sein immerda! *Have via anima!*

Von der Totenbahre richtet sich aber der Blick von selbst zu dem erlauchtesten Königl. Herrn, der nach König Georgs Beimgang den Thron seiner Väter bestiegen hat.

Die schlichten, tiefempfundenen Worte, die König Friedrich August beim Antritt seiner Regierung an sein Volk richtete, haben den Weg zu den Herzen gefunden und dort den Widerhall gewendet, der die rechte Gewähr gibt zu einem gedeihlichen Wirken aller Kräfte im Dienste des Vaterlandes.

Wir besetzen ein altererbten Sachsentum, die wir dem Heimgegangenen Fürsten bewiesen haben, werden wir unserm jetzigen

gen königlichen Herrn onhängen und ihm allezeit freudig folgen. Möge die Regierung unseres Königs Friedrich August eine gezeichnete und glückliche sein! Gott schütze den König und sein Haus, Gott schütze unser liebes Sächseland.

Und wie es für königstreue Männer einem inneren Drange entspricht, welche sich versammeln zu gemeinsamer Tätigkeit für König und Vaterland, so lassen Sie uns unsere Subjungen für des regierenden Königs Majestät zum ersten Male in diesem Saale Ausdruck geben in dem Aufse: Se. Majestät König Friedrich August hoch, hoch, hoch!

Darauf folgte die Teilung der Abteilung in die fünf Abteilungen. Sie wurde in der herkömmlichen Weise durch Auslosung vollzogen. Dann wurde die Sitzung so lange unterbrochen, bis die einzelnen Abteilungen sich konstituiert hatten. Im Anschlusse hieran schritt man zur Wahl des Präsidiums, die sonst gewöhnlich in der zweiten Präliminarrsion vorgenommen wird. Als Präsident wurde Geh. Hofrat Dr. Mehnert mit 71 von 74 abgegebenen Stimmen wiedergewählt. Die Wahl der Vizepräsidenten und der Sekretäre wurde durch Akklamation vollzogen. Es wurden wiedergewählt: Geh. Justizrat Dr. Schill als erster und Geh. Hofrat Dr. Opitz als zweiter Vizepräsident, als Sekretäre die Abgeordneten Räder und Ahnert.

Die feierliche Eröffnung des Landtages

fand am heutigen Dienstag Mittag 1 Uhr im Thronsaale des Königl. Schlosses zu Dresden durch Se. Maj. den König statt, nachdem in beiden königlichen Hofkirchen ein Gottesdienst vorangegangen war. Die Thronrede, welche König Friedrich August verlas, hat folgenden Wortlaut:

Meine Herren Stände!

Nur wenige Monate sind vergangen, seitdem Mein nunmehr in Gott ruhender, heißgeliebter Vater beim Schlusse des versammelten gemeinsamen Landtages an dieser Stelle zu Ihnen gesprochen und Sie Seines königlichen Dankes für die von Ihnen in gewohnter Treue geleistete Arbeit versichert hat.

Die damals an Sie gerichteten Worte haben zum Scheidegruß werden sollen, sie waren die letzte Kundgebung des geliebten Königs an Sein Volk und an Sein Land.

Schmerz erfüllt sehe Ich Sie heute an der nämlichen Stelle versammelt, nachdem nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse dem Lande dieser edle Fürst, Mir Mein teurer Vater genommen worden ist. Wenn in dieser schweren Heimsuchung Mir Etwas Trost und Beruhigung gewähren kann, so sind es die Beweise aufrichtiger Treue und Anteilnahme, welche aus diesem Anlasse in allen Kreisen zum Ausdruck gelangt und Mir in so wohlthuender Weise entgegengebracht worden sind.

Es ist Mir Bedürfnis, für die auch auf diese Weise bestätigte Treue der Gesinnung und der Anhänglichkeit an Mich und an Mein Haus den tiefempfundenen Dank auszusprechen. Ich weiß, daß auch Sie, Meine Herren Stände, die Sie die hohen Tugenden des Verewigten kennen und in langjähriger, gemeinsamer Mitarbeit schätzen gelernt haben, mit Mir und dem Volke den schweren Verlust fühlen, der uns durch den Beimgang des edlen Fürsten bereitet worden ist, und daß Sie Sein Andenken heilig halten werden. Nicht besser aber können Wir Sein Andenken ehren, als wenn Wir in Seinem Geiste fortarbeiten und weiterbauen auf dem Grunde, den er gelegt hat. Und so ist es denn, wie Ich bereits dem Volke und dem Lande gegenüber ausgesprochen habe, auch Mein fester Wille, die Regierung im Sinne und Geiste des Verewigten fortzuführen.

Die echte Gottesfurcht und Duldsamkeit des heimgegangenen Fürsten, Sein edles und selbstloses, Sich Selbst niemals genutzendes Pflichtgefühl sollen für Mich vorbildlich sein und bleiben allezeit.

Ich habe Sie berufen, um nach den Vorschriften des § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde im Falle eines Regierungswechsels erforderliche anderweitige Feststellung der Civilisten und über verschiedene damit im Zusammenhang stehende Fragen mit Meiner Regierung eine Vereinbarung zu treffen. Die zu diesem Ende Ihnen zu unterbreitenden Vorlagen befinden sich bereits in Ihren Händen und sehe Ich Ihrer darauf zu fassenden prüfungsmäßigen Entschliesung entgegen.

Mein in Gott ruhender Vater hat Seine letzte an Sie gerichtete Ansprache mit dem Wunsche geschlossen, daß das gemeinsame, auf die Förderung des Wohles Seines treuen Sächselandes gerichtete Streben von des Himmels reichstem Segen begleitet sein möge.

Möge dieser Wunsch sich auch unter Meiner Regierung verwirklichen und möge das teure Kleinod des gegenwärtigen Vertrauens zwischen Fürst und Volk, welches stets den schönsten Schmuck Meiner Vorfahren auf dem Throne gebildet hat, auch ferner unverkimmert erhalten bleiben!

Die neuen Militärvorlagen.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht den Gesetzentwurf betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Artikel 1 umfaßt drei Paragraphen. § 1 lautet: Vom 1. April 1905 ab wird die Friedenspräsenzstärke als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1909 die Zahl von 505,839 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1910 bestehen bleibt. Hieran sind beteiligt Preußen und die zugehörigen Kontingente mit 392,979, Bayern mit 77,424, Sachsen mit 37,711 und Württemberg mit 19,725. So weit Württemberg die Zahl nicht aufbringt, erfolgt eine Ergänzung aus dem preußischen Kontingentsverwaltungsbezirke. Die einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. In offenen Unteroffiziersstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden. § 2 lautet: In Verbindung mit der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke wird die Zahl der vorhandenen Formationen so vermehrt, daß am Schlusse des Rechnungsjahres 1909 bestehen bei der Infanterie 633 Bataillone, bei der Kavallerie 510 Eskadronen, bei der Feldartillerie 574 Batterien, bei der Fußartillerie 40 Bataillone, bei den Pionieren 29 Bataillone, bei den Train 23 Bataillone. § 3: In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des Paragraphen 1 und die Verteilung der Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen ebenso eine Zahl Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat. Artikel 2 lautet: Das Gesetz kommt in Bayern nach der Bestimmung des Bündnisvertrages und in Württemberg nach der Bestimmung der Militärkonvention zur Anwendung.

In der Begründung des Gesetzes betr. die Friedenspräsenzstärke heißt es, das Deutsche Reich werde auch zukünftig seine seit mehr als 30

Jahren bewährte friedliche Politik fortsetzen. Hierzu bedürfte es nach wie vor eines starken, schlagfertigen und tüchtigen Heeres, und es könne und müsse gefordert werden, daß das Deutsche Reich in der Heranziehung der Volkskraft zum persönlichen Dienste in der Landesverteidigung mit den Nachbarmächten gleichen Schritt halte. Das sei bis jetzt nicht der Fall. Bei dem stetigen Anwachsen der Bevölkerung könne Deutschland rüchsiglich der Finanzkraft des Landes den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in voller Einheit niemals durchführen, sondern müsse sich Beschränkung auferlegen, die die Wehrkraft nachteilig beeinflusse. Frankreich überflügelt Deutschland in der Gesamtzahl der Streitbaren. Dies werde nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit noch in ausgehenderem Maße der Fall sein können. Man müsse danach streben, daß das in der Stärke der Bevölkerung liegende Machtelement in der Zahl der ausgebildeten Mannschaften zum vollen Ausdruck gelange. Die Erhöhung solle aber auch der Befestigung solcher Schwächen und Lücken in der Organisation gelten, welche die Friedensausbildung erschweren, den Übergang in die Kriegsbereitungen verlangsamen und bei Mobilmachung zu unheilvollen Verhältnissen führen können. Die Begründung weist dann auf den Mangel an Kavallerie hin, der schon für die Friedensausbildung zu einem wahrhaften Uebelstande geworden sei. Der verhältnismäßig geringe Stand der Kavallerie zwingt jetzt, sie im Mobilmachungsfalle erheblich zu vermehren. Es ist beabsichtigt, in die neuen Kavallerie-Regimenter die vorhandenen Eskadronen Jäger zu Pferde aufgehen zu lassen. Die vorhandenen Infanterie- und Pioniertruppenteile reiche nicht mehr für die gesteigerten Anforderungen aus. Die Verstärkung der Telegraphentruppen um ein vierites Bataillon sei dringend geboten. Die begründeten Maßnahmen bedingen eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 10339 Mann. Das Gesetz soll am 1. April 1905 in Kraft treten. Die vorhandenen Formationen sollen vermehrt werden um 8 Infanterie-Bataillone, 9 Kavallerie-Regimenter, zwei preußische Fußartillerie-Bataillone und ein preußisches Telegraphen-Bataillon.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht ferner den Gesetzentwurf betr. Änderung der Wehrpflicht. Artikel 1 streicht aus dem ersten Absatz des Artikels 59 der Reichsverfassung die Bestimmung, nach der die ersten drei Jahre des Dienstes beim stehenden Heere bei den Fahnen zu leisten sind, fügt aber folgenden Absatz hinzu: Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei und alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet. Artikel 2 des Entwurfes bestimmt: Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach dem neuzingezügigen Absatz zu entlassenen Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung im Sinne des letzten Absatzes des Paragraphen 6 des Gesetzes vom 9. November 1867. Die Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, die freiwillig dienen, und die anderen, die gemäß der Dienstpflicht drei Jahre aktiv dienen, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre. Die Mannschaften der Landwehr und der Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes zweimal zu Uebungen in besonderen aus Mannschaften des Verurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteile an gerechnet, einberufen werden. Die Landwehr der Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen. Die Landwehrmannschaften aller übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfang wie die Infanterie in besonderen Formationen oder im Anschlusse an die betreffenden Vintentruppenteile. Artikel 3 bestimmt, daß das Gesetz vom 1. April 1905 in Kraft tritt, und in Bayern gemäß des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 und in Württemberg gemäß der Militärkonvention vom 21. bezw. 25. November 1870 zur Anwendung kommt.

Die Begründung zum Gesetz betr. Änderung der Wehrpflicht führt aus: Die au-